



SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Rainer Dopp
Luisenstr. 7
65185 Wiesbaden

Auskunft erteilt

E-Mail

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
500-101-100-7/2022-4-3
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 24.05.2023

**Besuch der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie am 14. Juni 2022
Ihr Schreiben vom 24. März 2023**

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. März 2023 und die Gelegenheit, zu Ihrem Bericht über den Besuch der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie am 14. Juni 2022 Stellung zu nehmen. Frau Senatorin Frau Bernhard hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Sie legen dar, dass Ihnen im Rahmen des Besuchs die Einsicht in Patientenakten und Dokumentationen verweigert worden war. Mir wurde auf Nachfrage in der Klinik bestätigt, dass die damalige Klinikleitung vor dem Hintergrund einer fehlenden Schweigepflichtentbindung durch einen Patienten die Akteneinsicht in diesem Fall verweigert hat. Sie sei zum einen unsicher über die Rechte der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter gewesen und wollte zum anderen durch eine Herausgabe von Akten gegen den Willen des Patienten die therapeutische Beziehung nicht gefährden.

Wir bedauern diesen Vorgang. Es ist uns bewusst, dass die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter auf der Grundlage des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) arbeitet und damit nach Art. 20 lit. b OP-CAT befugt ist, Zugang zu allen Informationen, auch zu medizinischen und pflegerischen Unterlagen, zu erlangen, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen worden ist oder entzogen werden kann. Das Land Bremen hat diese Regelungen durch den Beitritt zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines Nationalen Präventionsmechanismus vom 25. Juni 2010 anerkannt.

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Postanschrift
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Herdentor
28195 Bremen

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



Zwischenzeitlich ist im Landesgesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Bremen (BremPsychKG) vom 13.12.2022 ein Passus aufgenommen worden, der die Befugnisse der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter explizit aufnimmt (§ 89). Dort wird festgeschrieben, dass *„die Mitglieder einer Delegation ... der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter während des Besuchs in einer Unterbringungseinrichtung Einsicht in die vorhandenen Akten der untergebrachten Person [erhalten], mit Ausnahme der Therapiegespräche, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgabe des Ausschusses oder der Stelle erforderlich ist“*

Mit der Aufnahme dieser Regelung im BremPsychKG wird sichergestellt, dass die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Die Rechtmäßigkeit der dort festgeschriebenen Einsichtsbefugnis, unabhängig von einer Einwilligung der betreffenden Person, wurde auch durch eine Stellungnahme der Bremer Landesbeauftragten für Datenschutz (LFDI) bestätigt. Für den Fall, dass diese Erwägungen von Interesse sind, werden sie im Anhang wiedergegeben.

Ich habe die Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie auf § 89 des BremPsychKG hingewiesen und ihr die Ausführungen der LFDI zur Verfügung gestellt, so dass zukünftig die Akteneinsicht (mit Einschränkung der Therapiegespräche) problemlos möglich sein wird.

Sie führten in Ihrem Schreiben an, dass der Patient, zu dem Sie Akteneinsicht nehmen wollten, praktisch keine Möglichkeit gewährt werde, seine Anliegen an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zu übermitteln. Das ist nach den mir vorliegenden Informationen so nicht nachzuvollziehen. Der Patient hat die Möglichkeit, seine Anliegen schriftlich mitzuteilen. Sowohl Papier als auch Stift stehen ihm zur Verfügung, der Versand über den Postweg ist durch die Klinik gewährleistet. Mitarbeitende meines Hauses stehen in schriftlichem, telefonischem und auch persönlichem Kontakt mit dem Patienten. Im Rahmen eines der Gespräche haben sie sich von dem Patienten u.a. Stift und Papier zeigen lassen. Postausgänge werden dokumentiert. Sollte es Probleme mit dem Postversand geben, kann der Patient Mitarbeitende meines Hauses anrufen. Hierzu wird ihm ein tragbares Telefon gegeben, wovon er auch regen Gebrauch macht. Dies war zum Zeitpunkt des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter noch nicht der Fall, da er zuvor tragbare Telefone zerstört hatte. Zu dieser Zeit wurde jedoch angeboten, Telefonate in der Telefonzelle der Station zu führen, allerdings mit Handfesseln – das hat der Patient aber stets abgelehnt.

Der Patient führt nach seiner eigenen Aussage einen „Krieg gegen das System“, vor allem gegen Einrichtungen und darin beschäftigte Personen, bei denen er einen Zusammenhang mit seiner Unterbringung sieht. Unerwartete Angriffe seien ein probates Mittel und Tote Kollateralschäden. In der Vergangenheit ist es durch Angriffe des Patienten bereits zu mehreren Verletzungen von Mitarbeitenden, zuletzt auch mit Knochenbrüchen, gekommen. Die letzte richterliche Anhörung fand in der Klinik in Fesselung in Gegenwart von Spezialkräften der Polizei mit Plexiglaswänden statt, bei der vorletzten Anhörung sind Teile des Landgerichtes abgesperrt worden.

In Ermangelung anderer Möglichkeiten wird von der Klinik aktuell keine Alternative zur Absonderung und zur besonderen Sicherung bei Aufhalten auch in gesicherten Außenbereichen gesehen, um weitere schwere Straftaten zu verhindern. Da auch die Klinik die Situation mit der vom Patienten geführten Konfrontation und fehlenden Gesprächsbereitschaft als wenig zufriedenstellend erlebt, wurden bereits in der Vergangenheit verschiedene Schritte unternommen. Es wurden unabhängige Stellen eingeschaltet, um mit dem Patienten ins Gespräch zu kommen. Mitgliedern der Besuchskommission, Abgeordneten

der Bürgerschaft, verschiedenen Rechtsanwälten, der Strafvollstreckungskammer sowie Mitarbeitenden meines Hauses ist es leider bislang nicht gelungen, mit dem Patienten eine Verständigung auf gemeinsame Ziele oder einen Gewaltverzicht als Voraussetzung für eine Beendigung der Absonderung herbeizuführen. Alle Versuche, die Situation des Patienten zu verbessern, z.B. durch Übergabe gewünschter persönlicher Gegenstände, wurden abgelehnt. Dennoch wird auch weiterhin nichts unversucht gelassen, die Situation des Betroffenen wie auch der Mitarbeitenden in der Klinik, die täglich mit ihm umgehen, zu verbessern.

Schließlich hatten Sie noch weitere Punkte thematisiert. Ein Hinweis bezog sich auf den Nachteinschluss. Es gibt in der Klinik einen Nachteinschluss lediglich in einem der drei Bereiche der Station 15A, und zwar im hochgesicherten A1-Bereich, in dem die Patienten der Klinik gemeinsam behandelt werden, bei denen ein besonders hohes Risiko von Eigen- und Fremdgefährdung besteht. Insofern sind nicht Personalmangel oder organisatorische Gründe, sondern die Gefährlichkeitsprognose der Patienten der maßgebliche Faktor für den Nachteinschluss im A1-Bereich.

Ihrem Vorschlag, inaktive Kameras an den Decken der Beobachtungsräume abzubauen, wird nachgegangen (betrifft die Stationen 15B und 15C).

Eine besondere Situation besteht im Beobachtungszimmer der Station 15 D. Dieses ist nicht neben einem Pflegestützpunkt gelegen, daher besteht aus baulichen Gründen keine Möglichkeit zur direkten Beobachtung. Durch das Verbot der Kameraüberwachung bei Absonderungen im neuen PsychKG vom 13.12.2022 ist dieses aktuell nicht mehr als Beobachtungszimmer nutzbar. Es ist aber geplant, durch bauliche Maßnahmen ein Beobachtungszimmer zu schaffen.

Sie baten in Ihrem Schreiben ferner um eine „*umgehende Übermittlung der Dokumentation seit dem 1. Januar 2022 von Absonderungen – welche länger andauerten und andauern als 14 Tage*“. Nach telefonischer Nachfrage besteht Ihr Interesse vor allem daran, die Gründe für die Anordnungen und für die Verlängerungen der Absonderungen zu erfahren – und warum keine mildereren Maßnahmen ergriffen wurden. Ich habe die Klinik um Übermittlung der Dokumentationen gebeten. Sie gehen Ihnen in einem gesonderten Schreiben zu.

Abschließend bedanke ich mich für Ihre Anregungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anhang: Die Stellungnahme der Bremischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Einsichtsbefugnis ohne Einwilligung der betreffenden Person

„Die Verarbeitung personenbezogener (Gesundheits-)Daten ist gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dann zulässig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat oder eine gesetzliche Vorschrift die Verarbeitung erlaubt. Grundsätzlich folgt daraus, dass bei Vorliegen eines gesetzlichen Erlaubnistatbestandes auf die Einholung einer Einwilligung verzichtet werden kann. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) DSGVO ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und anderen besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn sie aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und auf Grundlage einer rechtlichen Vorschrift erfolgt, die insbesondere in Bezug auf den Grundrechtsschutz der betroffenen Person angemessene und spezifische Maßnahmen vorsieht. Nach Einschätzung der LDI werden diese Anforderungen durch das Einsichtsrecht nach § 89 BremPsychKG erfüllt. Die Regelung dient der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Hiermit soll unmittelbarer Grundrechtsschutz gewährleistet werden bei Personen, die wegen ihrer Situation in besonderem Maße fremdbestimmt sind. Aufgrund dieser besonderen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen wie auch der zu schützenden Rechtsgüter besteht an der Verfolgung dieser Zwecke zweifelsohne ein erhebliches öffentliches Interesse. Der Wesensgehalt des Grundrechts auf Datenschutz der betroffenen Personen bleibt nach hiesiger Einschätzung durch die Normierung des § 89 BremPsychKG gewahrt, auch wenn die Regelung kein zusätzliches Einwilligungserfordernis vorsieht. Der Gesetzgeber hat das Einsichtsrecht auf die Zeit des Besuchs in der Einrichtung sowie auf den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang beschränkt. Darüber hinaus sind Therapiegespräche vom Einsichtsrecht ausgenommen. Die Offenlegung der Patientendaten bewegt sich somit in dem für die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Nationale Stelle zur Verhütung von Folter vorgesehenen Rahmen. Die gesetzgeberischen Maßnahmen sind angemessen, um das Grundrecht auf Datenschutz und die Menschenwürde sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit in Einklang zu bringen. § 91 Absatz 1 Nummer 1 BremPsychKG erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach dem Gesetz tätigen Stellen, soweit die Verarbeitung zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Gewährung des Einsichtsrechts nach § 89 BremPsychKG gehört zu den Aufgaben der betroffenen Einrichtungen. Die hierfür erforderliche Offenlegung von Patientendaten kann somit auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e), Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) DSGVO in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 1, § 89 BremPsychKG gestützt werden.“